

Satzung des Vereins

Förderverein für Frauen und Kinder im Frauenhaus Kaufbeuren-Ostallgäu e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für Frauen und Kinder im Frauenhaus Kaufbeuren-Ostallgäu“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Unterstützung und Hilfe von Frauen und Kindern während bzw. nach dem Aufenthalt im Frauenhaus Kaufbeuren-Ostallgäu. Dies soll durch den gegenseitigen Austausch von Frauenhaus-MitarbeiterInnen und dem Vorstand des Vereins erreicht werden.
2. Die Vereinsziele sind durch Gewährung von Sachleistungen und/oder der Finanzierung konkreter Projekte zu realisieren, die anderweitig nicht abgedeckt sind.
3. Ein weiterer Zweck des Vereins ist es, Öffentlichkeitsarbeit für die Institution des Frauenhauses Kaufbeuren-Ostallgäu, deren Grundgedanken und Belange zu leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins im Blick auf seinen Vereinszweck unterstützen möchte.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag im Verzug ist und in der Mahnung auf die Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen worden ist.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.
6. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von Euro 15,-. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 30.04. eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung nimmt alle Rechte und Pflichten wahr, die nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung zustehen oder obliegen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Mitglieder können bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Form- und fristgerecht gestellte Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Möglichkeiten und Wege zur Verwirklichung des Vereinszweckes
 2. Wahl des Vorstandes sowie des Kassenprüfers
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Regelung des Beitragswesens
 6. Satzungsänderung
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Berechnung dieser Mehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Zweckänderungen von vier Fünfteln sowie die Auflösung des Vereins von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und dem/der SchatzmeisterIn
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Im Innenverhältnis gilt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 5.000,- für das Einzelgeschäft die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), jeweils allein vertreten (Vorstand i. S. des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Fall, dass der/die Vorsitzende verhindert ist, zur Vertretung berufen ist.

7. Scheidet während der laufenden Amtsperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können durch den Vorstand die Aufgaben auf die verbliebenen Vorstandsmitglieder verteilt werden oder durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzung des Vorstands erfolgen; die Neuverteilung der Aufgaben oder die Zuwahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Sitzungsleiter/in den Ausschlag.

§ 8 Geheimhaltung der Adresse des Frauenhauses Kaufbeuren-Ostallgäu

Der Förderverein hält an der Geheimhaltung der Adresse des Frauenhauses Kaufbeuren-Ostallgäu gegenüber allen Mitgliedern, dem Vorstand und anderen Personen fest. Die Sicherstellung der Geheimhaltung obliegt dem Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Frauenhaus Kaufbeuren-Ostallgäu (Träger ist Sozialdienst Katholische Frauen SKF) zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Geltung der Satzung

Die vorstehende Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung am 11.09.2021 beschlossen.